




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

An den
Landesnenschutzverband BW
LNV-Arbeitskreis Ortenau 1
Zu Hd. Herrn Joachim Thomas
Olgastr. 19

70182 Stuttgart

Freiburg i. Br. 28.04.2021
Name Anna Faden/Regina Biss
Durchwahl 0761 208-4141/-4139
Aktenzeichen RPF55-56-8840-43/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 2021-04-02 LNV Antrag Biberschutzgebiet, FFH-Gebiet 7313-341 Westliches Hanauerland, Stellungnahmen/Einwendungen

Sehr geehrter Herr Thomas,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 02.04.2021. In diesem stellten Sie für den Landesnaturschutzverband Ak-Ortenau, für den NABU-Rheinmünster/Lichtenau und das BUND-Umweltzentrum Ortenau sowie für die Natur- und Umweltschutzvereinigung Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau den Antrag auf Ausweisung eines Biberschutzgebietes im FFH-Gebiet „Westliches Hanauerland“ und dem Vogelschutzgebiet 7313-401 „Rheinniederung Kehl-Helmlingen“ sowie die Aktualisierung des Managementplans zum entsprechenden Natura2000-Gebiet.

Für Ihr Schreiben bedanken wir uns und nehmen hierzu folgendermaßen Stellung:

Wir haben Ihren Antrag auf Ausweisung eines Biberschutzgebietes im FFH- Gebiet „Westliches Hanauerland“ sowie die Aktualisierung des entsprechenden Managementplanes geprüft. Gemäß Art. 4 Abs. 4 FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist ein Gebiet, das auf Grund des in Absatz 2 genannten Verfahrens als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden ist, von den betreffenden Mitgliedsstaaten so schnell wie möglich als besonderes

Schutzgebiet auszuweisen. Dieser Pflicht zur Ausweisung besonderer Schutzgebiete kam das Regierungspräsidium Freiburg für den Regierungsbezirk Freiburg mit dem Verfahren der FFH-Verordnung im Jahr 2018 nach. Gegenstand war dabei die Ausweisung der bereits gemeldeten und durch die europäische Kommission in der Gebietskulisse festgestellten Flächen. Eine Ergänzung um weitere Flächen bzw. Gebiete war in diesem FFH-VO-Verfahren rechtlich nicht möglich. Das Verfahren fand dabei mit Verkündung der Verordnung im Dezember 2018 seinen Abschluss.

In Bezug auf das FFH-Gebiet 7313-341 „Westliches Hanauerland“ wird der Biber nicht im entsprechenden Standarddatenbogen gelistet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Biber im Regierungsbezirk Freiburg eine in Ausbreitung befindliche Art darstellt, die sich in vielen Gewässern, u.a. auch im Oberrheingebiet, ansiedelt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Standarddatenbögen konnte jedoch noch kein signifikantes Vorkommen des Bibers im genannten FFH-Gebiet nachgewiesen werden, so dass eine Listung unterblieben war. Auch eine fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebiets ist beim Biber nicht ersichtlich, da sein Ausbreitungsverhalten nicht vorweggenommen werden kann und die Art gerade die Auen am Oberrhein neu erschließt.

Artikel 9 und 11 der FFH-RL sehen im Nachgang zum Ordnungsverfahren die regelmäßige Beurteilung der Zielerreichung und die Überwachung des Erhaltungszustands durch die Mitgliedsstaaten vor. Deshalb werden wir Ihre Daten gerne in diesen Prozess mit einbeziehen, sodass im Falle einer nachträglichen Meldung bei der europäischen Kommission und im übernächsten Schritt eine Aufnahme in die Verordnung nach fachlicher und rechtlicher Prüfung erfolgen könnte. Wann eine solche Änderung der FFH-Verordnung vorgenommen werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Das Verfahren zur Erstellung des Managementplans (MaP) für das FFH-Gebiet „Westliches Hanauerland“ ist ebenfalls abgeschlossen. Dieser Managementplan wurde am 17.06.2019 der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Bei der Bearbeitung des Managementplanes wurde der Biber im Rahmen der Kartierarbeiten im FFH-Gebiet jedoch noch nicht nachgewiesen und war, wie oben erläutert, auch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt. Aus diesem Grunde wurden weder Erhaltungsziele noch Maßnahmen für den Biber im MaP formuliert.

Neu entstehende Vorkommen von FFH-Anhang II-Arten, zu denen auch der Biber zählt, werden, wenn sie im Gebiet ein signifikantes Vorkommen haben, bei einer zukünftigen Fortschreibung der MaPs berücksichtigt, so dass bei einer Überprüfung des Managementplans in der Folge dann ebenfalls Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für den Biber festgelegt würden.

Im Rahmen von Eingriffsvorhaben, z.B. bei einer Erweiterung des Kiesabbaus, ist der Biber nach Artenschutzrecht, unabhängig vom Managementplan, zu berücksichtigen. Die von Ihnen angesprochene Erweiterung des Kiesabbaus unterliegt den rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelungen und wird im Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Natura 2000-Verträglichkeit und des strengen Artenschutzes geprüft.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement zum Schutz des Bibers und versichern Ihnen, dass bei einer Neuauflage des MaPs der Biber untersucht wird und entsprechend Erhaltungsziele und –maßnahmen sowie ggfls. Entwicklungsziele und –maßnahmen formuliert werden.

Mit freundlichem Gruß

Gez.

Anna Faden

Regina Biss